

Die Feste des Lebens kirchlich begehen

Als ev. – luth. Kirche begleiten wir die Menschen gerne bei den Festen des Lebens. Wir danken dabei Gott als unserem Schöpfer für alles, was wir von ihm empfangen haben und bitten um sein Geleit und seinen Segen. Auf allen Stationen/an allen Wendepunkten unseres Lebens haben wir in Jesus Christus die Gewissheit, dass er bis am Ende unseres Lebens und dieser Welt bei uns ist. In dieser Gewissheit dürfen und können wir die Feste des Lebens kirchlich begehen.

Bei Menschen, die keiner Kirche angehören, trifft der Konvent der Pastorinnen und Pastoren im Ev.-luth. Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf in gemeinsamer Verantwortung für die Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns und für ein geschwisterlich-kollegiales Miteinander folgende verbindliche Vereinbarungen:

1. Zuständigkeit und Absprachen ("Dimissoriale")

Wird von Nicht-Kirchenmitgliedern, die außerhalb der eigenen Gemeinde/des eigenen Gemeindebezirkes wohnen, eine Amtshandlung angefragt, so ist **in jedem Fall vor der Zusage/Übernahme** dieser Amtshandlung Rücksprache mit dem zuständigen Kollegen/der zuständigen Kollegin zu halten.

Kann im kollegialen Gespräch kein Einvernehmen erreicht werden, wird der Superintendent informiert und um beratende/klärende Mitwirkung gebeten.

Diese Vereinbarungen werden den Nachbarkirchenkreisen zur Kenntnis gebracht.

Die Kolleginnen und Kollegen der Nachbarkirchenkreise werden gebeten, sich an diese Vereinbarungen zu halten, wenn Gemeinden/Kollegen des Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf betroffen sind.

Auch Kollegen und Kolleginnen im Ruhestand werden - soweit sie im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf Kasualien übernehmen - entsprechend informiert und gebeten, sich an diese Vereinbarungen zu halten.

2. Taufe

Die Taufe eines Kindes, deren Eltern beide nicht der Kirche angehören, ist in besonderer Weise zu thematisieren.

Die Eltern müssen schriftlich erklären, dass sie mit der christlichen Erziehung des Kindes einverstanden sein.

Insbesondere ist zu beachten, dass die Paten und/oder zum Umfeld des Kindes gehörende verlässliche Bezugspersonen dem Kind christliche Inhalte vermitteln können und wollen.

Paten und/oder Bezugsperson(en) müssen in diesem Fall an dem Taufgespräch teilnehmen.

Der Superintendent ist zu informieren, wenn die Taufe versagt wird.

3. <u>Kirchliche Trauung – Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung</u>

Wie bei der kirchlichen Trauung zweier Kirchenmitglieder steht auch beim Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung (nur ein Partner Kirchenmitglied) die persönliche Segnung des Brautpaares im Zentrum.

Der Bitte eines Kirchenmitgliedes um Gottes Segen ist deshalb in der Regel zu entsprechen, auch wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin nicht der Kirche angehört.

Die unterschiedliche Stellung beider Partner zum Glauben/zur Kirche ist im Traugespräch angemessen zu thematisieren und sollte auch im Gottesdienst nicht übergangen werden.

Wenn sich mit dieser Regelung Probleme ergeben, ist der Superintendent zu informieren.

4. Die kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattung und die Mitwirkung bei der Beisetzung von Religionsmündigen, die nicht der Kirche angehören, ist in der Regel abzulehnen.

Die Angehörigen werden - wenn sie es wünschen - seelsorgerlich begleitet und auf die Möglichkeit eines Trauergottesdienstes (ohne Sarg) hingewiesen.

Von dieser Vereinbarung werden sowohl die römisch-katholischen und freikirchlichen Gemeinden als auch die Bestatter im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich soll aber bei allen Kasualgesprächen, die mit Menschen geführt werden, die keiner Kirche angehören, für die Kirchenmitgliedschaft geworben werden.

Diese Vereinbarungen wurden in Form und Inhalt von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Pfarrkonventes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf am 18. Februar 2004 in Eilvese verabschiedet.

Neustadt, im Februar 2010

Der Pfarrkonvent des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf

Michael Hagen, Superintendent

Erklärung

Anlässlich der Taufe von

geb. am

erklären wir als Eltern, die beide nicht der ev.- luth. Kirche angehören, dass wir mit der christlichen Erziehung unseres Kindes, seiner Teilnahme an Veranstaltungen des kirchlichen Lebens, insbesondere dem Konfirmandenunterricht und mit der Ausübung der Patenpflichten durch die Paten einverstanden sind.

Als Paten für

bestätigen wir, dass wir dafür Sorge tragen,

dass

im christlichen Sinne erzogen wird, von der Bedeutung ihrer bzw. seiner Taufe erfährt und an Veranstaltungen des kirchlichen Lebens sowie dem Konfirmandenunterricht teilnehmen wird.

Neustadt/Wunstorf, den

Obige Unterschriften erfolgten vor dem Vollzug der Taufe in Anwesenheit des unterzeichnenden Pastoren.

Neustadt/Wunstorf, den